

Hessische Schützenjugend

Jugendordnung

Jugendordnung des Hessischen Schützenverbandes e.V.

Beschlossen in der Delegiertenversammlung am 09. März 2014 in Mörfelden
Bestätigt vom Gesamtvorstand am 12. April 2014 in Breuberg

§ 1 Name und Wesen

Die Jugend und die Jugendleiter im Hessischen Schützenverband e.V. bilden die Hessische Schützenjugend (Verbandsjugend). Die Hessische Schützenjugend übt Ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung des Hessischen Schützenverbandes e.V. aus. Sie tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

§ 2 Zweck

Die Hessische Schützenjugend will

1. durch ihre Arbeit jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften sportliches Schießen zu betreiben.
2. in Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen Formen sportlicher und allgemeiner Jugendarbeit weiterentwickeln, die Jugendarbeit in den Schützengauen und –kreisen, sowie Vereinen unterstützen und koordinieren.
3. die gemeinsamen Interessen der Jugendlichen, und zwar national als auch international, in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten und jugend- und gesellschaftspolitisch wirken.

§ 3 Organe

Organe der Hessischen Schützenjugend sind

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Jugendausschuss
- c) der Jugendvorstand

§ 4 Jugenddelegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Hessischen Schützenjugend.
2. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alle zwei Jahre anlässlich des jährlich stattfindenden Landesjugendtages statt, rechtzeitig zur Antragsfrist für Anträge zur Gesamtvorstandssitzung des Hessischen Schützenverbandes e.V.. Außerordentliche Delegiertenversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Dazu sind Anträge von mindestens fünf Schützengauen, ein Antrag des Jugendvorstandes oder ein Präsidiumsbeschluss erforderlich. Für Fristen und erforderliche Formalitäten gilt die Satzung des Hessischen Schützenverbandes e.V. und § 4 Ziff. 8 und 9 der Jugendordnung.
3. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den den Delegierten der Schützengau und dem Jugendvorstand der Hessischen Schützenjugend zusammen.
4. Die Schützengau können in die Delegiertenversammlung entsprechend der Anzahl ihrer jugendlichen Mitglieder bis zu 20 Jahren (Ende des Kalenderjahres, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird) je angefangene 500 Mitglieder einen Delegierten entsenden. Von jedem Schützengau kann darüber hinaus der Gaujugendleiter oder Vertreter, ein Gaujugendsprecher oder Stellvertreter Delegierter sein. Mindestens ein Delegierter darf das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ist dies nicht gegeben, erlischt für diesen Schützengau die Stimmberechtigung.
5. Die Delegierten für die Delegiertenversammlung werden von den Schützengauen benannt und sind schriftlich der Geschäftsstelle des Hessischen Schützenverbandes e.V. spätestens acht Tage vor Beginn der Delegiertenversammlung zu melden. Im Falle einer Verhinderung können Vertreter am Tage der Veranstaltung benannt werden.
6. Jeder Delegierte und jedes Mitglied des Jugendvorstandes hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.
7. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wahlen werden nach der Satzung des Hessischen Schützenverbandes e.V. durchgeführt.
8. Anträge zur Delegiertenversammlung können von den Organen der Hessischen Schützenjugend, den Schützengauen und den Schützenkreisen gestellt werden. Sie sind zu begründen und können nur dann behandelt werden, wenn sie mindestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich in der Geschäftsstelle des Hessischen Schützenverbandes e.V. eingegangen sind. Sie werden von dieser dem Jugendvorstand unverzüglich mitgeteilt.
9. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderungen der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

§ 5 Aufgaben der Jugenddelegiertenversammlung

1. Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind insbesondere:
 - a) Beschlussfassung über Richtlinien in der Jugendarbeit
 - b) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten der Hessischen Schützenjugend von grundsätzlicher Bedeutung.
 - c) Entgegennahme des Berichts des Jugendvorstandes
 - d) Wahl des Jugendreferenten, der dem Gesamtvorstand des Hessischen Schützenverbandes e.V. zur Bestätigung vorgeschlagen wird.
Wählbarkeit ab 18 Jahren.
 - e) Wahl der Jugendsprecher
 - f) Wahl des Jugendpressewartes
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge:
 - h) Beschlüsse, die gegen die Satzung des Hessischen Schützenverbandes e.V. verstoßen, können durch das Präsidium beanstandet und dem Gesamtvorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.
2. Das passive Wahlrecht gilt ab dem 15. Lebensjahr.
3. Über jede Delegiertenversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Jugendleiter zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist vor Beginn einer Delegiertenversammlung von dieser zu wählen.

§ 6 Jugendausschuss

1. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf, mindestens einmal jährlich statt. Sie werden von dem Jugendleiter einberufen und geleitet.
2. Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendleiter als Vorsitzender, dem Jugendreferenten als Vertreter und den Jugendleitern der Schützengau. Die Jugendsprecher können mit beratender Stimme teilnehmen.
3. Der Jugendausschuss erarbeitet und beschließt Programme und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Hessischen Schützenjugend im Rahmen ihrer Richtlinien.
4. Zur Betreuung besonderer Projekte können Arbeitskreise eingesetzt werden.

§ 7 Jugendvorstand

1. Der Vorstand der Hessischen Schützenjugend setzt sich aus dem Jugendleiter, dem Jugendreferenten, vier Jugendsprechern und dem Jugendpressewart zusammen
2. Die Jugendsprecher und der Jugendpressewart werden von der Delegiertenversammlung auf zwei Jahre, der Jugendreferent auf vier Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden findet eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit statt. Die Position kann bis zur nächsten Delegiertenversammlung durch den Jugendvorstand kommissarisch besetzt werden.)
3. Für das Amt der Jugendsprecher ist wählbar, wer das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
4. Die Mitglieder des Jugendvorstandes haben bei Wahlen zum Jugendvorstand kein Stimmrecht, wenn sie nicht gleichzeitig Delegierte sind.

5. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Hessischen Schützenverbandes e.V.
6. Der Jugendleiter, als Vorsitzender des Jugendvorstandes, vertritt die Interessen der Hessischen Schützenjugend nach innen und außen.
7. Der Jugendreferent vertritt im Falle der Verhinderung den Jugendleiter. Er besitzt jedoch keinen Sitz und keine Stimme im Präsidium.
8. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Jugendausschusses.
9. Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt, mindestens aber einmal im Jahr. Sie werden vom Jugendleiter einberufen und geleitet.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.
11. Beschlüsse des Jugendvorstandes, die gegen die Satzung des Hessischen Schützenverbandes e.V. verstoßen und deren Zweckbestimmung sowie ihrem Sinn widersprechen, kann das Präsidium beanstanden und an den Jugendausschuss geben. Werden sie dort erneut bestätigt, entscheidet der Gesamtvorstand darüber endgültig.

§ 8 Geltungsbereich

Die §§ 1 bis 8 der Jugendordnung gelten sinngemäß auch für die Schützengau- und -kreise.

§ 9 Schützengau

Für die Organe der Hessischen Schützenjugend in den Schützengauen des Hessischen Schützenverbandes e.V. gilt:

Die Delegiertenversammlung der Schützenkreise können in die Delegiertenversammlung des Schützengaus entsprechend der Anzahl ihrer jugendlichen Mitglieder bis 20 Jahre (Ende des Kalenderjahres, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird) bis 150 Mitglieder ein Delegierten, für jede weiteren angefangenen 100 Mitglieder je einen weiteren Delegierten entsenden.

Darüber hinaus können der Kreisjugendleiter oder sein Stellvertreter und ein Kreisjugendsprecher als Delegierte entsandt werden.

Sie bilden:

- a) Die Gau-Delegiertenversammlung,
- b) den Gaujugendausschuss,
- c) den Gaujugendvorstand.

§ 10 Schützenkreise

Für die Organe der Hessischen Schützenjugend in den Schützenkreisen des Hessischen Schützenverbandes e.V. gilt:

Die Jugendversammlung der Vereine entsendet in die Kreis-Delegiertenversammlung entsprechend der Anzahl ihrer jugendlichen Mitglieder bis 20 Jahre (Ende des Kalenderjahres, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird) bis 15 Mitglieder ein Delegierten, für jede weiteren angefangenen 10 Mitglieder je einen weiteren Delegierten.

Sie bilden:

- a) Die Kreis- Delegiertenversammlung,
- b) den Kreisjugendausschuss,
- c) den Kreisjugendvorstand.

§ 11 Vereine (Empfehlung)

Im Verein können die Jugendlichen bis 20 Jahre (Ende des Kalenderjahres, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird) die Jugendversammlung bilden. Diese sollten den Jugendsprecher und/oder Jugendsprecherin sowie deren Stellvertreter wählen. Der Vereinsjugendleiter vertritt die Vereinsjugend nach außen.

§ 12 Jugendordnungsänderungen

Anträge auf Änderungen zur Jugendordnung können nur von der ordentlichen oder außerordentlichen Delegiertenversammlung empfohlen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 50 % der anwesenden Stimmberechtigten. Der Gesamtvorstand des Hessischen Schützenverbandes e.V. entscheidet mit Mehrheit über diese Empfehlungen.

§ 13 Ehrungen

Die Hessische Schützenjugend verleiht für besondere Verdienste in der Jugendarbeit im Hessischen Schützenverband e.V. die Jugend Ehrennadel.

Antragsrecht besitzen die Vereine und die Organe der Hessischen Schützenjugend.